

Reglement betreffend die Anerkennung der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung

Der Agglomerationsrat Freiburg

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008 (Statuten),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG),
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG),
- das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG) und das Reglement vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR),
- die Botschaft Nr. 12 des Agglomerationsvorstandes vom 14. Januar 2010,

beschliesst:

ERSTER TITEL *Allgemeine Bestimmungen*

Erster Artikel *Anwendungsbereich*

Das vorliegende Reglement legt fest, unter welchen Bedingungen die Agglomeration Freiburg (nachstehend: Agglomeration) einer kulturellen Aktivität regionale Bedeutung zuerkennt.

Artikel 2 *Zusammenarbeit*

Die Agglomeration arbeitet mit anderen öffentlichen oder privaten Institutionen zusammen, die kulturelle Subventionen auf lokaler, kantonaler, eidgenössischer oder internationaler Ebene gewähren.

Artikel 3 *Befugnisse*

¹ Der Agglomerationsvorstand (nachstehend: der Vorstand) gewährt den kulturellen Vereinigungen, deren Aktivitäten von regionaler Bedeutung sind, Subventionen im Rahmen des Budgets und auf Vorliegen des Gutachtens der Kulturkommission (nachstehend: die Kommission).

² Die Subventionen können die Form von ordentlichen Jahresbeiträgen, ausserordentlichen Unterstützungsbeiträgen oder Defizitgarantien annehmen.

³ Auf Vorliegen des Gutachtens der Kommission kann der Vorstand mit Institutionen, die einen ordentlichen Jahresbeitrag beziehen, Vereinbarungen für die Gewährung von Mehrjahressubventionen abschliessen.

⁴ Das vorliegende Reglement gibt kein Anrecht auf Gewährung einer Subvention.

KAPITEL 2 ***Verteilung der Aufgaben zwischen den Gemeinden, der Agglomeration und dem Kanton***

Artikel 4 Grundsatz

Die Verteilung der vorrangigen und subsidiären Aufgaben zwischen den Gemeinden, der Agglomeration und dem Kanton wird in der Übersichtstafel im Anhang festgelegt, die einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

Artikel 5 Kulturelle Amateurbetätigung

Die Unterstützung der kulturellen Freizeit- und Amateurbetätigung liegt im Zuständigkeitsbereich der lokalen Kulturpolitik der einzelnen Gemeinden.

Artikel 6 Professionelle kulturelle Betätigung

- ¹ Die Agglomeration unterstützt in erster Linie die professionellen Veranstaltungsorte auf ihrem Gebiet, das heisst die professionellen Organisatoren kultureller Veranstaltungen und die professionellen Kulturstandorte.
- ² Die Unterstützung des professionellen Kulturschaffens liegt vorrangig im Zuständigkeitsbereich des Kantons. Die professionellen Kulturschaffenden und die professionellen Kulturwerke werden vom Kanton bestimmt.

KAPITEL 3 ***Aktivitäten von regionaler Bedeutung***

Artikel 7 Definition

- ¹ Die professionellen Organisatoren, beziehungsweise die professionellen Veranstaltungsorte von regionaler Bedeutung werden auf Vorliegen des Gutachtens der Kommission vom Vorstand bestimmt, insbesondere aufgrund folgender Kriterien:
 - a) die Qualität der Programme wird als interessant beurteilt und der Bedarf nach diesem künstlerischen Angebot wird für die Region als vorrangig anerkannt;
 - b) die Organisationsstrukturen verfolgen kein lukratives Ziel und sind teilweise oder vollständig professionalisiert (Sekretariat, künstlerische Direktion, Verwaltung, usw.), und besitzen seit mehreren Jahren einen permanenten Charakter;
 - c) das Kulturprogramm ist für die Bevölkerung zugänglich und besteht hauptsächlich aus professionellen Kulturschaffenden, gemäss der Definition des Kantons Freiburg zum Begriff der „professionellen Kulturschaffenden oder die es werden wollen“;
 - d) die Ausstrahlung und die Resonanz (Wirkung im Medien- und Publikumsbereich) überschreiten die Grenzen der Agglomeration;
 - e) der administrative Betrieb und die Transparenz der Rechnungslegung (Budget, Bilanz, Finanzierungspläne, usw.) sind einwandfrei;
- ² Die Agglomeration kann in subsidiärer Form oder in Ausnahmefällen Organisatoren unterstützen, die nicht allen Kriterien unter Absatz 1 entsprechen, zum Beispiel bei neu auftretenden kulturellen Aktivitäten.

KAPITEL 4 ***Rechtsmittel***

Artikel 8 Beschlüsse des Vorstandes

- ¹ Der Beschluss, eine Subvention zu begrenzen oder abzulehnen, kann innerhalb von dreissig Tagen nach seiner Eröffnung Gegenstand einer Einsprache beim Vorstand sein. Der Entschluss zur Einsprache ist kurz zu begründen.
- ² Gegen die Beschlüsse aufgrund von Einsprachen kann in einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Kantonsgericht Berufung eingereicht werden.

KAPITEL 5 *Schlussbestimmung*

Artikel 9 *Referendum*

Das vorliegende Reglement unterliegt gemäss Artikel 30 AggG dem Referendum.

Artikel 10 *Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Annahme in Kraft.

Angenommen an der Sitzung des Agglomerationsrates vom 11. Februar 2010

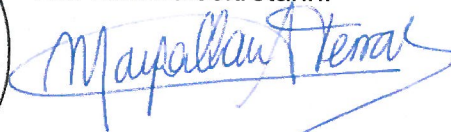
Die Präsidentin:



Ursula Eggelhöfer-Brügger



Die Generalsekretärin:



Corinne Margalhan-Ferrat

Genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom 23. Sep. 2014

Der Präsident:



Beat Vonlanthen



Die Kanzlerin:



Danielle Gagnaux-Morel

Anhang:

Verteilung der Rollen im Bereich der Kulturförderung des Kantons Freiburg zwischen dem Kanton, der Agglomeration, den Gemeindeverbänden und den Gemeinden.

Anhang

Verteilung der Rollen zwischen dem Staat, der Agglomeration, den Gemeindeverbänden und den Gemeinden im Bereich der Kulturförderung des Kantons Freiburg

	Rolle des Staates	Rolle der Agglomeration und der Gemeindeverbände	Rolle der Gemeinde
Im kantonalen Gesetz festgelegte Grundsätze	<p>Der Staat setzt sich für die Kulturförderung ein. Er betätigt sich dabei hauptsächlich auf dem Gebiet des Kulturschaffens (= Herstellung kultureller Produkte).</p> <p>Auf dem Gebiet der kulturellen Veranstaltungen greift der Staat nur subsidiär ein.</p>	<p>Bei der Verwirklichung von Kulturvorhaben von regionaler Bedeutung arbeitet die Gemeinde mit den Nachbargemeinden zusammen.</p> <p>Der Oberamtmann fördert die kulturellen Aktivitäten in seinem Bezirk, indem er für die Zusammenarbeit unter den Gemeinden sorgt.</p>	<p>Die Gemeinde trägt zur Förderung der kulturellen Aktivitäten bei, hauptsächlich auf dem Gebiet der kulturellen Veranstaltungen (= Ausstrahlung kultureller Produkte).</p> <p>Die Gemeinde greift bei der Unterstützung des Kulturschaffens nur subsidiär ein.</p>
In vorrangiger Form	<p>Der Staat unterstützt das professionelle Kulturschaffen unter der Bedingung einer direkten oder indirekten finanziellen Unterstützung durch das oder die direkt davon betroffenen Gemeinwesen.</p> <p>(Unter indirekter finanzieller Unterstützung versteht man die Gewährung einer Subvention an den Veranstaltungsort, wo das Kulturschaffen stattfindet.)</p>	<p>Die Agglomeration unterstützt professionelle Organisatoren, deren regionale Bedeutung anerkannt wurde.</p> <p>Sie unterstützt die professionellen Veranstaltungsorte, deren regionale Bedeutung anerkannt wurde.</p> <p>Über die Organisatoren und Veranstaltungsorte beteiligt sie sich an den Betriebs- und Produktionskosten professioneller Gruppen, die vom Staat als solche bezeichnet worden sind.</p>	<p>Die Gemeinde unterstützt das nicht professionelle (oder amateurhafte) Kulturschaffen, das auf ihrem Gebiet stattfindet. Die Gemeinden unterstützen die lokalen Kulturinstitutionen wie Bibliotheken, Ludotheken, Freizeitzentren, usw. Die Gemeinde unterstützt lokale Vereine, Blaskapellen und Musikkorps, Theatergruppen, Amateurchöre, usw.</p>
In subsidiärer Form	<p>Der Staat kann Veranstaltungen unterstützen, wenn sie einen Gelegenheitscharakter und eine über die lokale Ebene hinausreichende Ausstrahlung besitzen.</p>	<p>Die Agglomeration kann sich in subsidiärer Form zum Staat an den Organisationskosten professioneller Gruppen beteiligen, die an einem von regionaler Bedeutung anerkannten Standort auftreten oder kulturelle Veranstaltungen schaffen, unter der Bedingung, dass die Vorführung nicht im ordentlichen Programm des Veranstaltungsorts enthalten ist, und sie keine kostenlose Leistungen bezieht.</p>	<p>Die Gemeinde kann professionelle Organisationen oder Veranstaltungsorte auf ihrem Gebiet unterstützen.</p> <p>Die Gemeinde kann sich an den Kosten des professionellen Kulturschaffens beteiligen, zum Beispiel bei Uraufführungen, die auf ihrem Gebiet stattfinden.</p>